

Rundbrief Nr. 2018-91



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Bundesgeschäftsstelle

Bundesarzt

Dr. Norbert Matthes

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 05723 . 955 - 425

Telefax: 05723 . 955 - 429

E-Mail: medizin@bgst.dlrg.de

Internet: www.DLRG.de

DNM/HaT

28. November 2018

Verteiler: LV-Geschäftsstellen @
LV-Ärzte @
LV-Referenten Medizin @
Bundesbeauftragte Medizin @

zur Kenntnis: Leitungen Einsatz und Ausbildung @

Betreff: **Stellung des Larynxtubus in der DLRG**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

auf Grund eines Rundschreibens des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zum Thema „Anwendung des Larynxtubus im Sanitätsdienst“ ist in den letzten Tagen erneut eine rege Diskussion zum Thema Larynxtubus innerhalb der DLRG entstanden. Wir weisen darauf hin, dass sich das Rundschreiben des DRK ausschließlich auf den Geltungsbereich im DRK bezieht und keine Auswirkung auf die Arbeit innerhalb der DLRG hat.

Die Tendenzen im DRK, den Larynxtubus aus dem Sanitätsdienst zu entfernen, haben wir als Leitung Medizin der DLRG bereits seit Ende 2017 beobachtet und mehrfach mit Blick auf die DLRG bewertet. So wurde dies bereits auf der Ressorttagung 2017 mit den Landesverbandsärztinnen und -ärzten sowie auf der Ressortfachtagung 2018 mit den Medizinreferentinnen und -referenten erläutert und diskutiert. Auf der Ressorttagung 2018 wurde die Thematik erneut angesprochen.

Einer der wesentlichen Unterschiede zur Einsatzindikation des Larynxtubus im DRK und in der DLRG ist, dass er im DRK als primäre Maßnahme im Mittelpunkt einer Reanimation stand. Die Indikation zum Einsatz des Larynxtubus ist in der DLRG jedoch erst gegeben, wenn eine Beutel-Maske-Beatmung im Rahmen einer Reanimation nicht möglich ist. Der Einsatz des Larynxtubus steht also einer nicht möglichen Ventilation gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist ein Einsatz des Larynxtubus in der DLRG weiter möglich. Eine Sicht, die auch von anderen BAGEH Mitgliedsorganisationen so geteilt wird.

Mit der letzten Aktualisierung der Ausbildungsvorschriften 2 und 4 wurde die Intubation mit dem Larynxtubus um die Cuffdruckmessung und Lagekontrolle mittels Sondierung erweitert. Damit wurde den Ergebnissen der Publikationen Rechnung getragen, welche sich mit den Risiken einer unsachgemäßen Handhabung des Larynxtubus beschäftigten.

Probleme im Zusammenhang mit dem Larynxtubus beziehen sich bei genauer Betrachtung auf Fälle, in denen der Cuffdruck zu hoch war, nicht gemessen wurde oder die Einliegezeit zu lang war. Ersterem wird durch die Cuffdruckmessung entgegengewirkt, letzteres stellt im durch uns abgedeckten Behandlungsintervall ohnehin kein Problem dar.

Akutkomplikationen lassen sich durch eine Lagekontrolle über die Sondierung minimieren.

Darüber hinaus ist gemäß DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsorganisationen“ Erste Hilfe-Material im Umfang der DIN 13155 an Taucheinsatzstellen vorzuhalten. In der aktualisierten Version der DIN 13155 wurde der Larynxtubus durch den übergeordneten Begriff „Supraglottische Atemwegshilfe“ (SGA) ersetzt. Die Einführung einer alternativen SGA wird aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht gezogen.

Für den DLRG Sanitäter gilt daher uneingeschränkt die obengenannte Einsatzindikation ausschließlich für den Larynxtubus. So ist es nur folgerichtig, unsere Sanitäterinnen und Sanitäter auch auf das verpflichtend vorzuhaltende Material zu schulen. Die einfache Erlernbarkeit der Maßnahme wird dabei in mehreren Studien bestätigt.

Anwenderassoziierten Fehlern kann durch hochwertige Ausbildung und regelmäßige Fortbildung entgegengewirkt werden, welche durch unsere Sanitätsausbilder und die Ausbildungsvorschriften gewährleistet wird.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass es nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente keine neuen Aspekte gibt, die den Einsatz des Larynxtubus in der DLRG verhindern, er bleibt daher Bestandteil der Ausbildungsvorschriften und Algorithmen der DLRG.

Wir bitten darum, diese Informationen an alle im Ressort Medizin Mitarbeitenden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen.

gez.

Dr. Norbert Matthes

Bundesarzt